

Anweisung für das Tauchen in der DLRG



ANWEISUNG

FÜR DAS TAUCHEN IN DER DLRG

- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| 1. Auflage 1991 | 2. überarbeitete Auflage 1998 |
| 3. Auflage 01. Juni 2005 | 4. Auflage 01. Juni 2019 |
| 5. Auflage 01.10.2020 | |

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

Bezugsquelle

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600
Fax: 05723/955699

Bestell-Nr. 15408190

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkungen	3
1.1 Entstehungsgeschichte, Historie.....	3
1.2 Grund für diese Regelung	3
1.3 Gendergerechtigkeit	3
2 Anwendungsbereich/Allgemeines	4
2.1 Anwendungsbereich	4
2.2 Verantwortlichkeit	4
3 Organisation	4
3.1 Persönliche Eignung.....	4
4 Einsatztauchen	5
4.1 Gesundheitliche Eignung	5
4.1.1 Signalleute.....	5
4.1.2 Einsatztaucher.....	5
4.2 Versicherung.....	6
4.3 Ausbildung und Prüfung	6
4.3.1 Einsatztaucher-Ausbildung und -prüfung	6
4.3.2 Einsatzwesen gemäß DGUV-R 105-002.....	7
4.3.2.1 Leinenführung.....	8
4.3.2.2 Sicherheitstaucher	8
4.3.2.3 Einsatz des Sicherheitstauchers	9
4.3.2.4 Anerkennung der Tauchgänge für die Verlängerung	9
4.3.2.5 Verlängerung der Einsatzberechtigung für Einsatztaucher.....	9
4.3.3 Schriftliche Aufzeichnungen.....	9
5 Freizeitgerätetauchen	10
5.1 Gesundheitliche Eignung	10
5.2 Versicherungen	10
5.3 Tauchgangsleitung	10
5.4 Gefährdungsbeurteilung.....	10
5.5 Ausbildung und Prüfung	11
5.6 Freiwasser-Tauchgänge	12
5.6.1 Zulässige Zusammenstellung der Tauchgruppen	13
5.6.1.1 Erläuterungen zu den Tauchtiefen.....	13
CMAS * / CMAS ** / CMAS ***	14
5.6.2 Tauchplatz.....	15
5.6.3 Tauchgangsvorbesprechung (Briefing).....	15
5.6.4 Tauchgangsnachbesprechung (Debriefing).....	16
5.6.5 Veranlassungen bei Gesundheitsbeeinträchtigungen	166
6 Betrieb von Füllanlagen für Atemluft.....	17
7 Wartung und Prüfung.....	17
8 Anlagen.....	188
8.1 Gefährdungsbeurteilung für den Freizeitgerätetauchbereich.....	18

1 Vorbemerkungen

1.1 Entstehungsgeschichte, Historie

Die vorliegende Anweisung für das Tauchen in der DLRG tritt mit Wirkung vom 01.06.2019 an die Stelle der Anweisung für das Gerätetauchen in der DLRG, die letztmalig zum 1. Juni 2005 neu gefasst worden war.

Ältere Versionen dieser Ausbildungsvorschrift verlieren mit der Veröffentlichung dieser Auflage ihre Gültigkeit.

Die vorliegende Anweisung für das Tauchen in der DLRG enthält sowohl für den Bereich des Einsatztauchens gemäß DGUV-R 105-002 als auch des Gerätetauchens in der DLRG Regelungen, Erläuterungen und einheitliche Auslegungen.

Für den gesamten Bereich des Tauchens in der DLRG stellt sie eine Anweisung der DLRG als „Unternehmer“ im Sinne des Unfallversicherungsrechts dar.

1.2 Grund für diese Regelung

Mit dieser Anweisung wird für eine einheitliche Durchführung des Tauchens im Geltungsbereich der DLRG gesorgt.

Das Tauchen in der DLRG wird zusätzlich durch die folgenden, für alle Taucher in der DLRG verbindlich geltenden Regelwerke des Präsidiums der DLRG in ihrer jeweils aktuellen Fassung geregelt:

- die Ausbildungsvorschriften (AV),
- die „Anweisung DLRG - Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich“,
- die „Anweisung DLRG - Gerätetauchausbildung und -prüfung“,
- die Prüfungsordnung Tauchen der DLRG.

1.3 Gendergerechtigkeit

Wenn in der vorliegenden Anweisung nur die männliche oder weibliche Form Verwendung findet, so dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und Einfachheit. Es sind stets Personen des jeweils anderen Geschlechts mit einbezogen, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

2 Anwendungsbereich/Allgemeines

2.1 Anwendungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Tauchgänge innerhalb der DLRG, wie z.B. zur Ausbildung und Prüfung im Tauchen mit Leichttauchgeräten, Übungen und Einsätze von Tauchern, sowie Tauchgänge, die zur Weiterbildung und zum Erhalt der dabei erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse durchgeführt werden.

Die Anweisung gilt auch für Taucher und Tauchgruppen, die der Einsatzleitung der DLRG unterstellt werden.

Beim Tauchen im Ausland sind zusätzlich grenzüberschreitende Regelungen und die im Ausland geltenden Regelungen betreffend das Tauchen zu beachten.

Zur Rettung fremden oder eigenen Lebens kann im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Anweisung abgewichen werden; die Begründung für die Abweichung ist im Protokoll oder der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

2.2 Verantwortlichkeit

Der Vorstand i.S.d. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der jeweiligen eigenständigen Gliederung der DLRG, innerhalb der Geräte und Einrichtungen zur Durchführung des Tauchens vorgehalten und betrieben werden, ist verantwortlich dafür, dass diese gemäß den Bestimmungen dieser Anweisung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind und betrieben werden. Diese Verantwortung kann schriftlich auf andere Vereinsmitglieder (z.B. Leiter Einsatz, Tauchwart, Gerätewart) übertragen werden.

Werden private Geräte und Einrichtungen zur Durchführung des Tauchens in der DLRG verwendet, trifft die vorgenannte Verantwortung den jeweiligen Verwender.

Sofern Geräte und Einrichtungen den vorgenannten Anforderungen erkennbar nicht entsprechen, hat bei sämtlichen Tauchgängen der für die Durchführung des Tauchgangs Verantwortliche (z.B. Taucheinsatzführer, Führer einer Tauchgruppe bzw. eines Buddy-Teams) sicherzustellen, dass diese nicht verwendet werden.

3 Organisation

Die Ausbildungsorganisation obliegt den Beauftragten / Referatsleitern Tauchen des Bundesverbandes und der Landesverbände. Diese können Teile hiervon an ihre Untergliederungen, beziehungsweise an deren Tauchausbilder delegieren. Voraussetzung ist, dass diese im Lehrauftrag des Landesverbandes tätig sind.

3.1 Persönliche Eignung

Taucher müssen Disziplin, Sorgfalt, Umsicht und Zuverlässigkeit besitzen. Der für die Aus- und Fortbildung verantwortliche Tauchausbilder bzw. Tauchlehrer hat sich vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zu überzeugen.

4 Einsatztauchen

Es gelten grundsätzlich die Vorgaben und Regelungen der DGUV-R 105-002. Erläuterungen, Auslegungen und Präzisierungen zu einzelnen Punkten sind im Folgenden angeführt.

- Die DGUV-R 105-002 stellt eine sogenannte „Gesamtgefährdungsbeurteilung“ dar. Damit sind die verantwortlichen Taucheinsatzführer bei Einhaltung der Vorgaben rechtlich abgesichert. Jede Abweichung davon muss vom Taucheinsatzführer in einer speziellen Gefährdungsbeurteilung begründet werden.
- Diese Anweisung gibt zusätzlich Rechtssicherheit für den Taucheinsatzführer, dass er, solange er im Rahmen dieser Empfehlungen handelt, volle Rückendeckung der DLRG hat.
- Es wird von der Berufsgenossenschaft anerkannt, dass unsere Spielräume zur Rettung von Menschenleben größer sein müssen, als für Berufstaucher, die ihrer normalen Tätigkeit nachgehen.

4.1 Gesundheitliche Eignung

4.1.1 Signalleute

Überprüft wird im Schwerpunkt die Seh- und Hörfähigkeit der Einsatzkräfte sowie der Ausschluss von Erkrankungen mit plötzlichen Bewußtseinsstörungen. Dies wird erreicht durch die Untersuchungsvorgaben im Vordruck der sich in der DLRG Dokumenten App befindet.

Die Untersuchungen dürfen von jedem in Deutschland approbierten Arzt durchgeführt werden, im Zweifel sind fachärztliche Stellungnahmen (z.B. Farbsehschwäche) ergänzend einzuholen (siehe Vordruck).

Die Untersuchung ist nach Maßgabe des untersuchenden Arztes, spätestens nach zwei Jahren, zu wiederholen.

4.1.2 Einsatztaucher

Einsatztaucher müssen eine Untersuchung dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz 31 (G31 – Taucherarbeiten) oder gleichwertig vorweisen. Die Gleichwertigkeit wird von der DLRG bei den Untersuchungen gemäß Richtlinien der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM) als gegeben angesehen. Da die Beurteilungskriterien in drei Bereichen differieren (Diabetes Mellitus, Adipositas, Implantate/Osteosynthesematerial), sind für diese Bereiche Handreichungen der Leitung Medizin der DLRG zur Beurteilung verfügbar.

Die DLRG sieht neben der Tauglichkeitsuntersuchung auch eine Beratung analog einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung für die Einsatztaucher vor. Daher gibt es von der DLRG ein entsprechendes Formular, auf dem beide Aspekte gemeinsam bescheinigt werden. Dieses ist für die Einsatztaucher obligat zu verwenden.

Die örtliche Gliederung ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Taucher zu einem geeigneten Arzt entsendet werden, nicht der Taucher. Generell geeignete Ärzte sind Fachärzte für Arbeitsmedizin, Ärzte für Betriebsmedizin, Ärzte mit gültigem GTÜM-Diplom.

Die Untersuchung ist nach Maßgabe des untersuchenden Arztes, spätestens nach 12 Monaten, zu wiederholen. Eine Neubeurteilung ist immer nach jedem Tauchunfall oder – zwischenfall, bei dem gesundheitliche Störungen aufgetreten sind, sowie nach Erkrankungen und Unfallfolgen, die die Tauchtauglichkeit beeinträchtigen können, erforderlich.

Vordrucke befinden sich in der DLRG Dokumenten App.

4.2 Versicherung

Für den Einsatztauchbereich greift die gesetzliche Unfallversicherung.

4.3 Ausbildung und Prüfung

Die Inhalte der Ausbildung zum DLRG-Einsatztaucher (Stufe 1 und 2), zum Signalmann der DLRG, zum Taucheinsatzführer der DLRG und zum DLRG Ausbilder Einsatztauchen (Lehrtaucher und Multiplikator Einsatztauchen) sind in den bundeseinheitlichen Ausbildungsvorschriften und den Rahmenrichtlinien für die Ausbildung in der DLRG festgelegt.

Inhalt und Durchführung von Tauchprüfungen in der DLRG sind in der „Prüfungsordnung DLRG Tauchausbildung“ geregelt.

4.3.1 Einsatztaucher-Ausbildung und -prüfung

Die Modulausbildungen Nachtauchen und Strömungstauchen beinhalten die einsatztauchspezifischen Inhalte. Die Sonderbrevets aus dem CMAS-Bereich sind nicht ausreichend für das Einsatztauchen.

- Der Einsatz von Ausbildungshelfern gemäß PO Tauchen obliegt den verantwortlichen Ausbildungsleitern in Absprache mit dem vor Ort befindliche Lehrtaucher oder Multiplikator Einsatztauchen.
- Der Ausbildungshelfers ist laut EN 14467 auf die Rolle als unterstützende und sichernde Kraft beschränkt, er darf keine lehrende und/ oder prüfende Funktion ausüben.
- Bei Tauchgängen muss der Ausbilder (Lehrtaucher oder Multiplikator Einsatztauchen) mindestens mit vor Ort sein.
- Nach mindestens drei Freiwasser-Tauchgängen unter Einsatzbedingungen kann die Freigabe durch den jeweiligen Ausbilder erfolgen, den Auszubildenden allein an der Führungsleine tauchen zu lassen. Der Ausbilder kann die Anzahl der notwendigen Tauchgänge bis zur Freigabe zum „Alleintauchen“ auch erhöhen. Sinn dieser Regelung ist es, die Auszubildenden in der Ausbildung auf die Einsatzsituation „allein an der Leine“ vorzubereiten.
- Die Ausbildung zum Einsatztaucher 2 umfasst u.a. 50 Ausbildungseinheiten (à 45 Minuten) im Wasser. Ausbildungseinheiten eines ET1 werden für die Ausbildung eines ET2 anerkannt.

Vor der praktischen Prüfung zum ET 2 sind mindestens 17,5 Zeitstunden gemäß den Regelungen zum Tauchen im Einsatzbereich durchzuführen und diese müssen gemäß DGUV innerhalb von 24 Monaten vor dem Prüfungstermin absolviert werden.

- Ausbilder und Ausbildungshelfer müssen Tauchgeräte mit zwei getrennten Atemreglern (komplette erste und zweite Stufe) verwenden. In kalten Gewässern (<10°C) muss zusätzlich die Möglichkeit der getrennten Absperrbarkeit gegeben sein. Bei Einsatz von Vollmasken und entsprechender Gefährdungsbeurteilung kann von dieser Regelung abgewichen werden.

4.3.2 Einsatzwesen gemäß DGUV-R 105-002

Im Folgenden einige Hinweise zur Anwendung der DGUV-R 105-002

- Besondere Gefahren und Erschwernisse: es liegt in der Verantwortung des Taucheinsatzführer im Rahmen der speziellen Gefährdungsbeurteilung festzustellen, was er wann und warum zulässt und welche weiteren Maßnahmen (z.B. zusätzliche Ausrüstung) er vorschreibt.
- Der Taucheinsatzführer entscheidet im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung, ob eine Sprechverbindung bei Einsätzen (insbesondere AuW) notwendig ist.
- Taucheinsätze in Wracks, Gebäuden etc. zum Zweck der vorbeugenden Gefahrenabwehr (nicht Menschenrettung) sind mit autonomen Tauchgeräten nicht zulässig.
- Taucheinsätze zur vorbeugenden Gefahrenabwehr (KatS) in kontaminierten Gewässern sind nicht zulässig.
- Eistauchen: das Eistauchen beginnt in dem Moment, wenn die Möglichkeit besteht, bei dem Tauchgang mit der zulässigen Leinenlänge unter das Eis zu gelangen.
- Die DGUV-V 40 (UVV Taucherarbeiten) darf zur Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden, wenn in der DGUV-R 105-002 keine Regelungen zu einer bestimmten Situation genannt werden, aber in der DGUV-V 40 entsprechende Infos enthalten sind. Es darf aber nicht nach der DGUV-V 40 getaucht werden, da die Anforderungen an Taucher stark abweichend sind.
- Zusammenarbeit im Einsatz mit gemeinsamen Tauchergruppen anderer Hilfsorganisationen: Die „entsendende“ Organisation ist für die gesundheitliche und fachliche Eignung ihrer Einsatzkräfte zuständig (gegebenenfalls nach ihren eigenen organisationspezifischen Vorgaben), nicht die DLRG. Somit kann der DLRG-Taucheinsatzführer sich nur Abfrage der Tauglichkeit („Bist Du tauchfähig?“) vergewissern, dass die Tauglichkeit gegeben ist. Das gilt ebenso für alle anderen Einsatzkräfte in einem gemeinsamen Einsatz.
- PSA: jede Nutzung von Tauchausrüstung entspricht der Nutzung/ Zurverfügungstellung von PSA und fällt somit unter alle zugehörigen gesetzlichen Richtlinien und Vorgaben, Altbestände müssen überprüft werden, ob die Geräte zum Zeitpunkt der Beschaffung den dort geltenden Regelungen entsprochen haben. Dann gilt für diese Bestandschutz.
- Tauchgänge zum Zweck der technischen Hilfeleistung bzw. vorbeugenden Gefahrenabwehr (KatS) sollten nur mit Vollmasken mit Sprechrichtung durchgeführt werden.
- Besondere Gefahren und Erschwernisse: Es gibt in der DGUV keine sogenannten Beispiele mehr. Hintergrund: viele Nutzer haben die Formulierung „zum Beispiel“ nicht verstanden was zu ständigen Diskussionen auch bei anderen Situationen geführt hat. Es liegt in der Verantwortung des Taucheinsatzführers im Rahmen der speziellen Gefährdungsbeurteilung festzustellen, was er warum zulässt. Bei einer möglichen Gefährdung muss mit Vollmaske und Sprechrichtung getaucht werden.
- Sprechleinheiten müssen so konstruiert sein, dass die Sprachübertragung des Tauchers ohne spezielle Aktivierung erfolgt.
- Anhang der DGUV-R 105-002: Reinigung und Desinfektion der Tauchausrüstung. Hierzu sollen geeignete Produkte verwendet werden. Etliche Hersteller (Ambu, Laerdal und Aqua Lung) empfehlen EW80 zu verwenden.

4.2.2.1 Leinenführung

Die Leinensignale werden immer aus Sicht des Signalmanns gegeben.

Für den Taucher bedeuten die Leinensignale, dass er die Führungsleine in die entsprechende Hand zu nehmen hat und dieser Richtung folgen muss beziehungsweise auf welcher Seite der Leine er tauchen soll.

Der Taucher ist, außer beim Voraustauchen und Zurücktauchen, dafür zuständig, dass die Leine auf Zug bleibt.

Die unten aufgeführten Leinenzugzeichen sind anzuwenden. Dabei sind die letzten vier Zeichen sogenannte Zusatzzeichen, die verwendet werden können, die aber in ihrer Bedeutung nicht verändert werden dürfen.

Leinenzugzeichen nach DGUV-R 105-002:

Zeichen	Vom Taucher	Vom Signalmann
X	NOTSIGNAL Ich bin in Not!	NOTSIGNAL Sofort austauchen!
XX	---	Nach links
XXX	---	Nach rechts
XXXX	Ich tauche auf	Austauchen
XXXXX	Alles in Ordnung	Alles in Ordnung?

Anmerkung: X bedeutet ein Leinenzug

Zusatzzeichen

Zeichen	Vom Taucher	Vom Signalmann
XX – X	Ich tauche voraus	Voraus (vom SM weg)
XX - XX	Ich tauche zurück	Zurück (zum SM zurück)
XX - XXX	Halt! Ich suche auf der Stelle	Halt! Auf der Stelle Suchen
XXX - XXX	Brauche Unterstützung	Schicke Unterstützung

Anmerkung: X bedeutet ein Leinenzug - bedeutet Pause

„Austauchen“ bedeutet gemäß DGUV-R 105-002 Auftauchen auf der Stelle (Zeichen XXXX).

Wenn der Taucher zuerst zum Signalmann zurück tauchen und dort an die Oberfläche austauchen soll, dann muss das Zeichen XX-XX gegeben werden.

Es dürfen weitere zusätzliche Zeichen vereinbart werden. Diese müssen so gewählt werden, dass sie mit den verbindlichen Leinenzugzeichen nicht verwechselt werden können.

4.3.2.2 Sicherheitstaucher

Beim Einsatz von mehreren Tauchtrupps, die in unmittelbarer Nähe (bis zu 100m) arbeiten, ist es nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung ausreichend für diesen Bereich einen Sicherheitstaucher vorzuhalten. Wenn dieser zum Einsatz kommt, hat der Taucheinsatzführer unverzüglich die nicht betroffenen Tauchtrupps austauchen zu lassen. Bei größerer Entfernung der Tauchtrupps sind entsprechend zusätzliche Sicherheitstaucher einzusetzen.

Als Sicherheitstaucher dürfen bei sämtlichen Taucheinsätzen nur ausgebildete Einsatzstaucher der für die Einsatzbedingungen und das Gewässer notwendigen Stufe eingesetzt werden.

4.3.2.3 Einsatz des Sicherheitstauchers

Vor dem Beginn des Tauchgangs hat der Taucheinsatzführer das Verfahren festzulegen, wenn durch den Taucher keine Signale mehr bestätigt werden. Sofern keine Gefährdung, z. B. durch die Grundbeschaffenheit, Tauchtiefe, etc. zu erwarten ist, kann der Signalmann mittels der Signalleine mit der notwendigen Rücksichtnahme den Taucher an die Oberfläche befördern. Andernfalls ist der Sicherheitstaucher tauchend zum Einsatz zu bringen.

Taucherischer Einsatz des Sicherheitstauchers: Der Sicherheitstaucher steigt an der Leine des Einsatztauchers ab. Hierbei ist der Sicherheitstaucher durch eine eigene Leine zu sichern, die der Signalmann des Einsatztauchers oder ein anderer Signalmann zu führen hat. Das reine Einhängen der Handleine des Sicherheitstauchers in die Sicherungsleine des Einsatztauchers ist nicht zulässig.

4.3.2.4 Anerkennung der Tauchgänge für die Verlängerung

Wenn Tauchgänge in einem Gewässer außerhalb von Deutschland durchgeführt werden, in dem ähnliche Bedingungen wie in den jeweiligen heimatlichen Einsatzgebieten herrschen, dann sind diese Tauchgänge gültig. Ebenso gültig sind Tauchgänge weltweit im Rahmen von DLRG-Ausbildungen oder Prüfungen.

4.3.2.5 Verlängerung der Einsatzberechtigung für Einsatztaucher

Die Verlängerung der Einsatzberechtigung ist jährlich durchzuführen.

Über die Verlängerung der Einsatzberechtigung entscheidet die von der zuständigen Gliederung damit beauftragte Person, in der Regel der Beauftragte/ Referatsleiter Tauchen. Dabei obliegt ihm auch die Bewertung der persönlichen Eignung. Ein Recht auf Verlängerung der Einsatzberechtigung ist nicht gegeben.

4.3.3 Schriftliche Aufzeichnungen

Taucheinsatzprotokoll, Gefährdungsbeurteilung und Logbuch müssen in schriftlicher Form geführt werden. Ob dies elektronisch oder in Papierform zu erfolgen hat, ist Stand heute nicht geklärt. Elektronische Systeme müssten revisionssicher sein. Ein *.pdf-Dokument, eine Exceldatei, eine Logbuchapp oder ähnliches erfüllen diese Forderung nicht.

Protokoll und Gefährdungsbeurteilung sind zeitnah nach dem Tauchgang dem örtlich Verantwortlichen für das Tauchen zukommen zu lassen.

5 Freizeitgerätetauchen

5.1 Gesundheitliche Eignung

Die Taucher müssen gesundheitlich geeignet sein. Diese Eignung muss vor Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden. Es sollen die Richtlinien der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM) angewandt werden.

Vordrucke befinden sich in der DLRG Dokumenten App.

Nachuntersuchungen sind nach Maßgabe des untersuchenden Arztes bzw. regelmäßig wiederkehrend nach den Empfehlungen der GTÜM durchzuführen (Lebensalter: <18 Jahre: jährlich, 18-39 Jahre: alle drei Jahre, ab 40 Jahre: jährlich). Eine Neubeurteilung ist immer nach jedem Tauchunfall oder –zwischenfall, bei dem gesundheitliche Störungen aufgetreten sind, sowie nach Erkrankungen und Unfallfolgen, die die Tauchtauglichkeit beeinträchtigen können, erforderlich.

5.2 Versicherungen

Voraussetzung für die Teilnahme an der Tauchausbildung und dem Tauchen im Freizeitgerätetauchen ist der Nachweis einer gültigen privaten Unfallversicherung seitens des Teilnehmers, die das Tauchsportrisiko abdeckt. Das heißt, auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser sowie tauchtypische Gesundheitsschäden wie z. B. Dekompressionsvorfälle und Trommelfellverletzungen müssen erfasst sein, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, festgestellt werden kann.

5.3 Tauchgangsleitung

Jede taucherische Aktivität wird verantwortlich geleitet von einem vorab zu bestimmenden „**Leiter des Tauchganges**“.

Dies sollte der Taucher mit der höchsten Qualifikation beziehungsweise größten Taucherfahrung sein.

Die Taucher haben den Anweisungen des „**Leiter des Tauchganges**“ Folge zu leisten.

5.4 Gefährdungsbeurteilung

Vor Durchführung eines Tauchganges ist stets eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die zu dokumentieren ist (siehe Anlage 8.1).

Je nach Zweck des Tauchganges ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an Material, Personal und sonstigen Bedingungen.

5.5 Ausbildung und Prüfung

Die Inhalte und Voraussetzungen der Ausbildungen zum Erwerb von DLRG-Gerätetauchscheinen, innerhalb der DLRG-Fortbildungen Gerätetauchen und zum DLRG-Ausbilder Gerätetauchen sind in der „Anweisung Gerätetauchausbildung und -prüfung der DLRG“, der „Anweisung DLRG – Tauchlehrerprüfungen und Crossoverprüfungen im Gerätetauchbereich“ sowie der „Prüfungsordnung Tauchen“ festgelegt.

- Die ersten drei Freiwasser-Tauchgänge sind mit einem für das jeweilige Ausbildungsziel qualifiziertem Tauchausbilder im direkten Buddyteam 1:1 durchzuführen. Danach ist nach Freigabe durch den Ausbilder als Begleitung im Buddyteam ein Ausbildungshelfer, der die Berechtigung für das jeweilige Ausbildungsziel hat, ausreichend. Die gesamte Tauchergruppe muss von einem für das jeweilige Ausbildungsziel qualifiziertem Tauchausbilder geleitet werden. Eine selbständige und alleinige Begleitung durch einen Ausbildungshelfer ist erst nach Ablegen der CMAS*-Prüfung zulässig.
- Der Einsatz von Ausbildungshelfern gemäß PO Tauchen obliegt dem verantwortlichen Ausbildungsleiter in Absprache mit dem vor Ort befindliche Tauchlehrer. Die Funktion des Ausbildungshelfers ist laut EN 14467 auf die Rolle als unterstützende und sichernde Kraft beschränkt, er darf keine lehrende und/ oder prüfende Funktion ausüben.
- Bei der CMAS*-Ausbildung ist es nicht zulässig, zwei Auszubildende ohne Ausbilder oder Ausbildungshelfer ins Wasser zu lassen. Auch wenn die Taucher insgesamt von einem Ausbilder begleitet werden, sind Buddyteams aus zwei Auszubildenden in diesem Fall nicht zulässig.
- Sämtliche Prüfungstauchgänge müssen von einem Tauchlehrer der durch die Prüfungsordnungen vorgegebenen Stufe im/unter Wasser durchgeführt werden. Dabei dürfen maximal zwei Auszubildende mit einem Tauchlehrer tauchen.
- Pro Tag sind maximal drei Ausbildungs-/Prüfungstauchgänge für Auszubildende zulässig.
- Ausbilder und Ausbildungshelfer müssen Tauchgeräte mit zwei getrennten Atemreglern (komplette erste und zweite Stufe) verwenden. In kalten Gewässern (<10°C) muss zusätzlich die Möglichkeit der getrennten Absperrbarkeit gegeben sein.

5.6 Freiwasser-Tauchgänge

Bei Ausbildungstauchgängen bis einschließlich Prüfungsende der Ausbildungsstufe GTS**/CMAS** muss mit Buddyleine getaucht werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn die entsprechenden Prüfungen dieses erfordern und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.

Bei allen weiteren Tauchgängen muss aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung (siehe 5.4) über die Notwendigkeit der Buddyleine entschieden werden.

Zur Gestaltung der Buddyleine gibt es im Freizeitgerätetauchen keine Vorgaben. Sie sollte von der Beschaffenheit, Länge und Dicke situationsangemessen sein. Die Leine sollte am Körper, nicht aber am Jacket befestigt werden, damit auch im Fall eines Notabwurfs des Gerätes die Verbindung gewährleistet bleibt.

Die Tauchgänge sind in der Regel innerhalb der Nullzeit durchzuführen. Taucher mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung dürfen im Bedarfsfall größere Tauchtiefen bis maximal 40 m aufsuchen.

Sind Tauchgänge in unterschiedlichen Wassertiefen erforderlich, sollte der Tauchgang nach Möglichkeit so geplant werden, dass mit der größten Tiefe begonnen wird und die jeweils folgenden Tätigkeiten in geringerer Wassertiefe erfolgen.

Auch beim Tauchen in Wassertiefen von weniger als 7 m ist ein wiederholtes Aus- und Abtauchen zu vermeiden („Jo-Jo-Tauchen“), da hierdurch das Dekompressionsrisiko deutlich ansteigt.

Der Leiter des Tauchganges hat alle am Tauchgang Beteiligten vor jedem Taucheinsatz zu unterweisen über:

- die Bedingungen an der Tauchstelle, die verwendete Ausrüstung und die eingesetzten Geräte,
- die besonderen Gefahren und Erschwernisse an der Tauchstelle,
- die nächstgelegene Alarmierungsmöglichkeit,
- den nächstgelegenen Arzt,
- die nächstgelegene, einsatzbereite Behandlungskammer.

Bei jedem Tauchgang muss mindestens ein manuelles Beatmungsgerät mit der Möglichkeit der Sauerstoffgabe zur Verfügung stehen. Die Sauerstoffmenge ist so zu bemessen, dass bis zur Übergabe des Verunglückten an eine Therapieeinrichtung, wie Krankenhaus oder Behandlungskammer, 100% Sauerstoffatmung gewährleistet ist. Die Vorräte des Rettungsdienstes können hierbei mitberücksichtigt werden. Ansonsten ist eine Sauerstoffmenge für drei Stunden vorzuhalten.

Die Formulierung „Möglichkeit zur Sauerstoffgabe“ ist so zu verstehen, dass Sauerstoff in einer Konzentration nahe 100% gegeben werden kann. Es muss demnach zumindest ein Beatmungsbeutel mit zugehörigem Reservoir und einsatzbereiter Sauerstoffflasche vorhanden sein. Zur Erfüllung dieser Forderungen bieten sich Demand-Ventil-Sauerstoffgeräte oder Kreislaufsysteme an.

5.6.1 Zulässige Zusammenstellung der Tauchgruppen

	CMAS - Auszubildender	CMAS*	CMAS**	CMAS***	Ausbildungshelfer CMAS	M*/M**/M***
CMAS - Auszubildender	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, nach mind. 3 Freiwasser-TG (TG muss gesamt durch M*/M**/M*** geleitet werden)	Ja
CMAS*	Nein	Nein	Ja, bis 20 Meter	Ja, bis 25 Meter	Ja, bis 25 Meter	Ja
CMAS**	Nein	Ja, bis 20 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja
CMAS***	Nein	Ja, bis 25 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja
Ausbildungshelfer CMAS	Ja, nach mind. 3 Freiwasser-TG (TG muss gesamt durch M*/M**/M*** geleitet werden)		Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja, bis 40 Meter	Ja
M*/M**/M***	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Anmerkungen:

- Ausbildungshelfer CMAS = Erfahrene CMAS***-Taucher.
- Die Tiefengrenzen bedingen, dass die Taucher zuvor von einem Tauchlehrer an die genannte maximale Tauchtiefe herangeführt worden sind.
- Die Tiefengrenzen in der letzten Spalte ergeben sich aus den Tiefenbegrenzungen für die jeweilige Ausbildungsstufe.

5.6.1.1 Erläuterungen zu den Tauchtiefen

Die zulässigen Tauchtiefen richten sich nach dem jeweiligen Ausbildungsstand der Taucher, maßgeblich ist der in der jeweiligen Gruppe niedrigste Ausbildungsstand, siehe vorstehende Tabelle.

Die maximal zulässige Tauchtiefe beträgt 40 Meter, für Süßwasser werden 30 Meter empfohlen.

CMAS* - Taucher

In bekanntem, geeignetem Tauchgebiet, mit ausreichender Absicherung an der Wasseroberfläche (z.B. Tauchbasis, Boot, Sicherheitstaucher) darf bis in Tiefen getaucht werden, die während der Ausbildung und Prüfung betaucht wurden, dies sind maximal 20 Meter. Innerhalb der ersten 5 TG sollte eine Tauchtiefe von 10-15 m das Maximum sein. Für die ersten 2 Freiwasser-TG darf die Tiefe nicht über 10 Meter liegen.

Ein erfolgreich geprüfter CMAS*-Taucher muss bei einem TG mindestens von einem CMAS**-begleitet werden. Die maximale Tauchtiefe beträgt 20 Meter, mit einem CMAS***-Begleiter 25 Meter, wenn der Taucher in diese Tiefe zuvor von einem entsprechenden Tauchausbilder eingewiesen wurde.

CMAS-Taucher**

Erst nach Abschluss der CMAS*-Prüfung darf in Vorbereitung auf die CMAS**-Prüfung mit einem Tauchausbilder/Ausbildungshelfer eine größere Tiefe aufgesucht werden. Die Prüfung zum CMAS**-Taucher sieht eine maximale Tiefe von 25m vor – diese ist somit das maximale Limit für einen ,CMAS**-Auszubildenden.

Ein CMAS**-Taucher darf mit einem CMAS*-Taucher bis maximal 20 Meter Tiefe tauchen.

Erst nach erfolgreicher CMAS**-Prüfung darf mit einem Tauchausbilder/ Ausbildungshelfer der Tiefenbereich bis 40 Meter angegangen werden. Wenn der CMAS**-Taucher ausreichend Erfahrung in diesem Tiefenbereich gesammelt hat (durch den Tauchausbilder zu dokumentieren), dann darf er selbstständig mit einem weiteren CMAS**-Taucher, der ebenfalls diese Freigabe hat, in Tiefen bis 40m tauchen.

Zwei erfolgreich geprüfte CMAS**-Taucher dürfen gemeinsam bis 40 Meter tief tauchen, wenn sie in diese Tiefe eingewiesen wurden.

CMAS*-Taucher**

Er darf die maximal erlaubte Tauchtiefe von 40 Metern mit Tauchern der gleichen Qualifikation aufsuchen.

Er darf CMAS* und CMAS**-Taucher bis zu der für diese geltenden Maximaltiefe begleiten.

5.6.2 Tauchplatz

Vor der Durchführung eines Tauchganges sind Informationen über das Tauchgewässer einzuholen.

Es ist zu klären, welche Einschränkungen in Bezug auf den Zugang zum oder die Nutzung des Tauchgewässers zu erwarten sind, wie z.B.:

- Absperrungen
- Firmengelände/ Privatgelände
- Naturschutzgebiete

Bestehende Tauchverbote oder Einschränkungen sind vor Durchführung des Tauchgangs zu ermitteln und einzuhalten. Dies kann bedeuten, dass ein Tauchgang nicht möglich ist.

Örtlich besteht die Möglichkeit sich für Übungen Sondergenehmigungen bei den zuständigen Behörden (in der Regel den Gemeinden auf deren Gemarkung das Gewässer liegt) einzuholen.

5.6.3 Tauchgangsvorbesprechung (Briefing)

Bestandteile des Briefings sind die wichtigsten Punkte der vorstehenden Unterkapitel sowie einige weitere:

- Tauchgruppenezusammenstellung mit Festlegung der Tauchgangsleitung und Buddyteams (Formation und Abstand der Taucher)
- Gefährdungsbeurteilung
- Gesundheitsabfrage
- Besonderheiten zum Tauchplatz
- Geplante Aktivitäten während des Tauchgangs, speziell Übungen o.ä.
- Geplanter Ablauf des Tauchgangs
(„**Plane Deinen Tauchgang und tauche Deinen Plan. Prüfe ständig, ob etwas passiert, das eine Plananpassung notwendig macht.**“):
 - Einstieg und Ausstieg
 - Angestrebte Tauchtiefe
 - Tauchzeit
 - Umkehrpunkt (Restdruck, Ort oder Zeit)
 - Route (Richtung, Kompass-Peilung, markante Punkte)
- Verhalten im Notfall/ Unfallfall: Rettungskette, Notfallmanagement, Notfallmaterial
- Absprache Unterwasserzeichen
- Buddycheck
- Verhaltensweisen in Bezug auf den Tauchplatz, umweltgerechtes Verhalten

Die Auflistung nennt wichtige Punkte, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5.6.4 Tauchgangsnachbesprechung (Debriefing)

Nach dem Tauchgang ist mit dem Taucher bzw. sämtlichen Tauchern einer Tauchgruppe eine Nachbesprechung (Nachbriefing/ Debriefing) durchzuführen.

Inhalt dieser Besprechung sind mindestens:

- Wohlbefinden des Tauchers bzw. der einzelnen Taucher
- Fakten des Tauchgangs (Dauer, Tiefe, Verlauf)
- Besonderheiten des Tauchgangs
- Bewertung der Tauchgangsdurchführung
- Abweichungen von der Planung.

Die Auflistung nennt wichtige Punkte, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5.6.5 Veranlassungen bei Gesundheitsbeeinträchtigungen

Nach einem Tauchunfall ist der Verletzte unverzüglich einer ärztlichen Versorgung zuzuführen. Taucher mit Anzeichen eines Dekompressionszwischenfalls sind umgehend von einem mit der Tauchmedizin vertrauten Arzt untersuchen zu lassen.

Nach jedem Tauchunfall ist ein Unfallprotokoll zu erstellen, welches gegebenenfalls zusammen mit dem Tauchcomputer dem behandelnden Arzt zu übergeben ist.

Der Tauchunfall bzw. eine Erkrankung infolge eines Tauchganges ist unverzüglich der zuständigen Versicherung zu melden. Bei Unfällen mit Todesfolge sind die vorstehenden Meldungen vorab unverzüglich fernmündlich vorzunehmen.

6 Betrieb von Füllanlagen für Atemluft

Für den Betrieb von Füllanlagen für Atemluft muss geprüft werden, ob örtlich eine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Füllanlagen sind nach:

- der Betriebssicherheitsverordnung
- der Informationsbroschüre des Herstellers
- den Bestimmungen der zuständigen Stelle
- und den Anweisungen der DLRG zu betreiben

Weitere Vorgaben:

- Das Bedienungspersonal muss mit dem Umgang der Füllanlage vertraut und von einer fachkundigen Person unterwiesen sein.
- Die Personen müssen mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- In zeitlichen Abständen, mindestens einmal jährlich, ist diese Unterweisung zu wiederholen.
- In zeitlichen Abständen, mindestens einmal jährlich, muss die Luft geprüft werden (mind. H₂O, CO, CO₂, Öl).
- Die DLRG oder ihr Führungspersonal haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Füllanlage zu kontrollieren und diese Kontrolle zu dokumentieren.

7 Wartung und Prüfung

Vorgaben zur Wartung und den Prüffristen von Ausrüstungsgegenständen, erfolgen durch den Hersteller (Bedienungsanleitung der jeweiligen Geräte) und als Mindestvorgabe durch den Gesetzgeber (Betriebssicherheitsverordnung, Druckgeräterichtlinie/ -verordnung).

Bei vorhandener Sachkunde (Herstellereinweisung bzw. Schulung) sind Wartungs- und Revisionsarbeiten an DLRG-eigenem und für die DLRG-Arbeit zur Verfügung gestelltes Material über die DLRG im Rahmen der DLRG-Haftpflichtversicherung abgesichert. Die Sachkunde muss nachgewiesen werden durch entsprechende Herstellerzertifikate.

Die DLRG legt keine abweichenden oder weitergehenden Vorgaben zur Wartung und Prüfung fest.

8 Anlagen

8.1 Gefährdungsbeurteilung für den Freizeitgerätetauchbereich

Gefährdungsbeurteilung für das Freizeit und Gerätetauchen in der DLRG

Datum: ____/____/20____ Übungsort / Gewässer _____			
Beginn / Ende des Tauchgangs: _____ Uhr / bis: _____			
Wetter: _____ Temp. Luft: ____°C Temp. Wasser: ____°C Strömung m / S: _____			
Einstiegsbereich: _____		Gewässergrund: _____	
Notfallausrüstung OK: ja / nein Druck O ₂ Flasche: _____ bar			
Rettungsplanung:			
Tauchplatz Anfahrt Beschreibung:			
Rettungsleitstelle: 112		Taucherarzt:	
Krankenhaus:		Druckkammer:	
Gefährdungsbeurteilung:			
	Ja	Nein	Gefährdung liegt vor
Gewässerbedingungen:			
▪ Strömung _____ m / s	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ zu erwartende Gewässertiefe _____ m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ zu erwartende Sichtweite _____ m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Gefahr durch Abtreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Boots- / Schiffsverkehr (Segler, Surfer), Anker, Schiffsschrauben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Treibgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Strudel, Sog und Einsauggefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Kraftwerke, Wehre, UW-Bauwerke, Wracks	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Gewässerunreinigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Einstürzende Wände oder Teile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Kieslöcher, Überhänge, Höhlen, Unterspülungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Ansaugöffnungen, Ansaugpumpen, Ultraschallanlagen, Seeventile, Wassereinlässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Deiche (Bruchgefahr)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Hindernisse unter Wasser (zu erwarten?)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Gefahr durch elektrischen Strom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Wasserqualität (Gesundheitsschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Uferbeschaffenheit (Geröll, Spundwände, Bühnen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Weg zum Gewässer (Steilhang, Absturzgefahr, Anstrengung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Äußere Bedingungen / Wetterlage:			
▪ Sichtverhältnisse <input type="checkbox"/> Nebel <input type="checkbox"/> Dunkelheit			<input type="checkbox"/>
▪ Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Temperatur (Eis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Niederschläge <input type="checkbox"/> Schnee <input type="checkbox"/> Regen <input type="checkbox"/> Nieselregen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Gewitter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Höhe, _____ m.ü.NN (700 m.ü.NN.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Wellenhöhe _____ Meter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tauchbedingungen:			
▪ Taucher tauchtauglich (gesundheitlich)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Tauchgerät sicher und einsatzbereit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Ausrüstung der Taucher mit Mängeln?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Liegen sonstige, nicht aufgeführten Mängel vor? Wenn ja welche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung:			

Ort, Datum _____ Name / Unterschrift Leiter (m/w/d) des Tauchgangs _____			